

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/24/055

öffentlich

Vergabe eines Straßennamens im B-Plangebiet Nr. 27 - Ferienhausgebiet Wohlenberg

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Arne Longerich	<i>Datum</i> 10.05.2024 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LGE) stellt den Antrag, im B-Plan Nr. 27 „Ferienhausgebiet Wohlenberg“ die Planstraße mit einen Straßennamen zu benennen.

Gemäß § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) können Gemeinden Straßen Namen vergeben. Die Straßennamen ermöglichen in Verbindung mit den Hausnummern eine eindeutige Zuordnung der Grundstücke.

Für die Straßennamensvergaben im B-Plan Nr. 27 „Ferienhausgebiet Wohlenberg“ der Stadt Klütz liegen folgende Straßennamensvorschläge von der LGE vor:

1. **Am Ostseestrand**
2. **Ostseehöhe**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Planstraße im B-Plan Nr. 27 „Ferienhausgebiet Wohlenberg“ den Straßennamen „...“ zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen

	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Keine